



Einspeisen von PV-Strom wird von Steuer befreit

Freibetrag. Erträge aus kleineren Fotovoltaik-Anlagen unterliegen nicht mehr der Einkommensteuerpflicht.

Wien. Wer auf dem eigenen Dach Sonnenenergie in Strom verwandelt, ist mit der Frage der steuerlichen Begleiterscheinungen konfrontiert. Denn wer nicht gerade eine Insel- bzw. Berghüttenanlage betreibt, speist in aller Regel zumindest zeitweise Strom ins Netz ein, und die Zahlungen des Netzbetreibers sind – jenseits des Veranlagungsfreibetrags von 730 Euro – als gewerbliche Einkünfte einkommensteuerpflichtig.

Weil wegen der steigenden Energiepreise die Freigrenze nun früher erreicht werden kann, erneuerbare Energie jedoch gefördert werden soll, hat die Koalition eine Steuerbegünstigung beschlossen: Ab dem heurigen Veranlagungsjahr ist die Einspeisung von maximal 12.000 kWh Strom aus Fotovoltaikanlagen von der Einkommensteuer befreit.

Das erspart vor allem Privat-

personen bürokratischen Aufwand – die Begünstigung ist auf Anlagen mit einer Maximalleistung von 25 Kilowatt-Peak beschränkt. Das soll sicherstellen, dass nur private Anlagen erfasst sind, die primär der Eigenversorgung dienen und keinen gewerblichen Zwecken.

Mehrere Begünstigte möglich

Laut einer Information des Finanzministeriums bezieht sich der Freibetrag auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag jeder von ihnen zu. Ist umgekehrt eine Person an mehreren Anlagen beteiligt, gibt es ihn für sie nur einmal. Die Regierungsvorlage wurde vorige Woche vom Finanzausschuss gebilligt; der Gesetzesbeschluss folgt bis Mitte Juli. (kom)